

Konzeption

Umsetzung von geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen bei Besuchen von Bewohnern durch Angehörige u. externen Personen.

Ausgangslage:

Die Coronaverordnung vom Land Baden-Württemberg vom 17.3.2020 regelt in §6 ff Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen, die Besuchsmöglichkeiten von Bewohnern in Einrichtungen mit Pflege u. Unterstützungsbedarf, mit Gültigkeit ab dem 15.06.2020, 15.12.2020. Ab dem 11.01.2021 gelten weitere Verschärfungen lt. Coronaverordnung des Landes BaWü insbesondere § 1, h, Abs. 1.

Seit dem 05.12.2020 kam es zu erneuten Infektionen in der Einrichtung die eine Anpassung der Konzeption von Besuchen von Bewohnern nötig macht. Am 31.12.2020 wurden umfangreiche Impfungen gegen Covid 19 im Haus durchgeführt.

Ziel: Ermöglichung von Besuchen für Bewohner um diesen wieder mehr Lebensqualität zu verschaffen und somit längerfristig mögliche Folgeerkrankungen zu vermeiden.
Vermeidung von Einschleppung von Covid – 19 Infektionen in die Einrichtung durch externe Personen.

1. Praktische Umsetzungsschritte der Besuche auf nicht gesperrte Wohnbereiche:

a. Angehörige:

- Es kann je Bewohner max. 2 Angehörige täglich (i.d.R. Bezugsperson) zu Besuch kommen.
- Die Besuchszeit ist auf ca. 1 Stunde begrenzt.
- Der Angehörige ist frei von grippeähnlichen Symptomen.
- Der Angehörige ist bereit, sich beim Betreten der Einrichtung an die Schutzmaßnahmen mit den entsprechenden Vorgaben der Einrichtung zu halten. Diese sind das Tragen einer FFP2 Maske und ein negativer Corona Test (siehe Punkt f.)
- Der Angehörige sollte direkt (mit frischer Kleidung) von Zuhause zur Einrichtung kommen, d.h. nicht vorher beim Einkaufen (Bäcker Trunk, Apotheke) usw. gewesen sein.

b. Bewohner:

- Der Bewohner ist negativ auf COVID -19 getestet, zeigt keine Symptome und befindet sich nicht in Isolation
- Der Bewohner ist kooperativ bei der Einhaltung der Schutzmaßnahmen (z.B. bereit Mundnasenschutz zu tragen, Abstand halten).

c. Externe Personen.

Lt. Coronaverordnung §1h, Abs. 1 Müssen auch externe Personen, wie z.B. Lieferanten, Ärzte, Monteure, Therapeuten einen neg. Covid – 19 Antigentest nachweisen. Daher gilt hier auch Punkt „h“ Testung, Punkt „i“ Dokumentation, unserer Besuchskonzeption.

d. Besuchsort:

- Besuche können im Einzelzimmer stattfinden, sofern ein Abstand von mind. 1.5 m gewährleistet ist. Hierbei ist auf ausreichend Abstand zwischen Angehörigem u. Bewohner zu achten. Es sollte zwischen Angehörigem u. Bewohner möglichst kein körperlicher Kontakt stattfinden. Maske ist stets zu tragen.

e. Schleuse zum Hinterlegen von persönlichen Gegenständen für Bewohner:

Täglich ist eine kennzeichnete Schleuse an der Cafeteria von Stammhaus von außen geöffnet um Geschenke o. persönliche Gegenstände für Bewohner zu hinterlegen.

f. Besucherzahl, Besuchszeit u. Dauer:

- Die Besuche sollten im Wesentlichen von Montag – Freitag von 9.30 h – 12.00 h und von 14.00 – 17.00 h durchgeführt werden. An den Wochenenden und Feiertage ausnahmsweise von 14.00 h - 17.00 h. Bei begründeten Ausnahmefällen kann von den Standartzeiten abgewichen werden.
- Maximal 2 naherstehender Angehöriger /Betreuer/ Freund kann einmal am Tag kommen. Zeitgleich nur, wenn Sie in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben.
- Ausnahmemöglichkeiten bei isolierten Bewohnern sind in Absprache mit der Heimleitung selbstverständlich möglich.

g. Schutzausrüstung:

Der Angehörige desinfiziert seine Hände gründlich beim Betreten der Einrichtung sowie ggf. bevor er den Bewohner im Zimmer o. Aufenthaltsraum trifft. Eine Maske, welche mind. die FFP 2 Norm oder Vergleichbares erfüllt, ist **über die gesamte Besuchszeit** zu tragen. Erneute Händedesinfektion beim Verlassen vom Bewohnerzimmer.

h. Testung:

Als weitere Schutzmaßnahmen muss ein POC – Antigentest, der nicht älter ist als 48 Std, nachgewiesen werden. Ein PCR Test darf nicht älter als 72 Std. sein.

Zur Umsetzung werden bei Bedarf von der Einrichtung kostenlose u. freiwillige Antigen – Schnelltests für Besucher **nach vorheriger Anmeldung** angeboten:

Montag - Freitag von 10.00 h - 11.00 h und 13.30 h - 14.30 h, Mittwoch von 17.15 h - 18.15 h.

Eine Bescheinigung wird nach Ergebnis sofort ausgestellt. Testdauer ca. 20 Min.

Der gültige Test ist in der Dokumentation (siehe „h“) einzutragen, und auf Verlangen dem Einrichtungspersonal vorzuzeigen.

i. Dokumentation:

Über den Besuch wird ein Besuchsprotokoll beim Betreten der Einrichtung geführt. Der Angehörige trägt sich hierzu ein und beim Verlassen der Einrichtung wieder aus.

Im Rahmen der Eintragung ist auch die Gültigkeit der Covid – Testart (POC o. PCR) in die entsprechende Spalte einzutragen u. mittels Unterschrift zu bestätigen.

Die Dokumentationsliste wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nach 4 Wochen vernichtet.

j. Information:

Die Angehörigen und Mitarbeiter werden stets über unsere Homepage u. Aushänge im Haupteingangsbereich über den aktuellen Stand der Besuchsmöglichkeiten informiert. Diese orientieren sich an den behördlichen Vorgaben des Landes/Kommune und an der aktuellen Lage der Einrichtung.

2. Umsetzungsdatum:

Ab Mo. 27.04.2020 - Fortschreibung ab 20.05.2020 - ab 08.12.2020
- Fortschreibung ab 17.12.2020, 11.1.2021 mit dynamischer Entwicklung.

Stand: 11.1.2021

Für die Richtigkeit:



Bernd Bareis
Geschäftsführer



Pascal Borchert
Heimleiter